



ProHunde, Auf dem Brink 13, 21644 Sauensiek

Zur Vorlage bei Ordnungsbehörden

ProHunde
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek
Tel. 04169 - 919429
Fax 04169 - 919433
www.pro-hun.de
1_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
15.05.2020

Zum Verbot der beruflichen Tätigkeit einer Hundeschule

In den Auslegungshinweisen zur Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung vom 17.04.2020 wird auf Seite 11 unten ausgeführt:

„Der Betrieb von Hundeschulen ist als Dienstleistung im Sinne von § 7 Abs. 1 CoronaSchVO weiterhin zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO dürfen Dienstleister ihrer Tätigkeit weiter nachgehen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden (also zum Hundebesitzer) gewahrt bleibt.

Das Training darf nicht in geschlossenen Einrichtungen (nach § 3) erfolgen. Für den öffentlichen Raum (also nicht auf Privatgelände) gelten die Beschränkungen des § 12 Abs. 1 CoronaSchVO, wonach Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen im Regelfall untersagt sind.

Veranstaltungen im Sinne des § 11 sind ebenfalls unzulässig.“

Aus der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 15 (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen) unter der Ziffer 15.12. wird ausgeführt:

„Öffentliche Veranstaltungen i. S. d. § 15 Abs. 1 sind beispielsweise Volksfeste, Sport- oder Kulturveranstaltungen. Eine Ansammlung liegt vor, wenn Menschen zufällig zusammentreffen, denen das gemeinsame Wollen des Zusammenseins und damit ein verbindender Zweck der Zusammenkunft fehlt.“

(Fettdruck vom Verfasser)

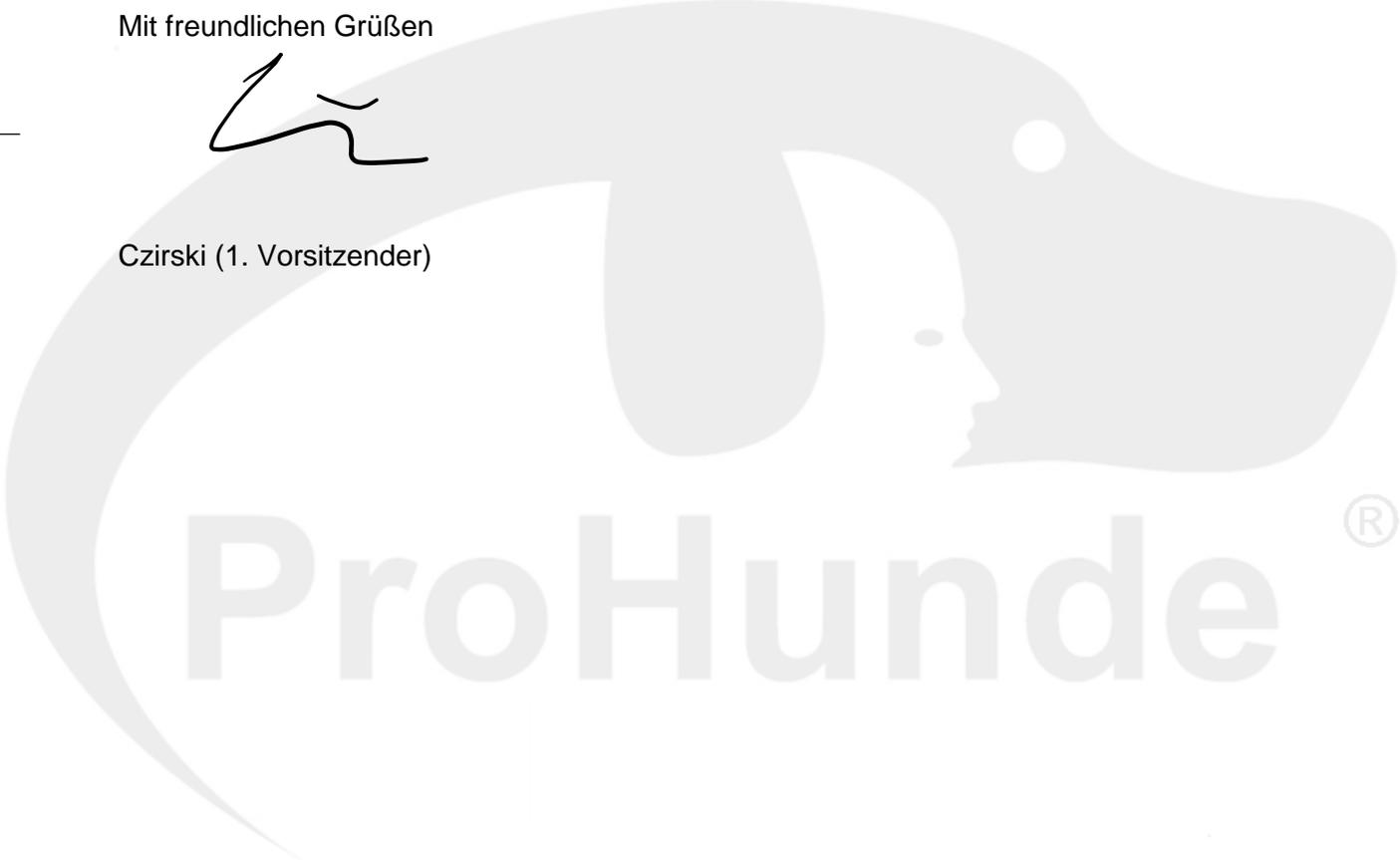
Damit liegen zweifelsfrei die Voraussetzungen für eine „öffentliche Veranstaltung“ oder „Ansammlung“ beim Unterricht einer Hundeschule nicht vor, da die Einschränkung der Sätze 4 und 5 der Hinweise einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Gewerbsmäßige Hundetrainerinnen und Hundetrainer treffen sich als Dienstleister unter Wahrung der notwendigen hygienischen Vorgaben zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit ihren Kunden in der Öffentlichkeit, die nur den Einschränkungen aus § 11 Absatz 1 unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Czirski (1. Vorsitzender)



ProHunde®